



Richtlinien zur Vergabe des Stefan-Engel-Preises

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin hat am 10.09.1999 beschlossen, einen Wissenschaftspreis zu stiften und die im Folgenden aufgeführten Richtlinien verabschiedet. Diese wurden mit Vorstandsbeschluss vom 30.9.2015 redaktionell überarbeitet.

Der Preis trägt den Namen „Stefan-Engel-Preis“ und erinnert damit an den bedeutenden Kinderarzt und Sozialpädiater Prof. Dr. med. Dr. h. c. Stefan Engel (1878 – 1968).

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin stiftet mit Unterstützung des Verlags MedTriX GmbH, Wiesbaden, den Stefan-Engel-Preis.

§ 2

Der Stefan-Engel-Preis wird zweijährlich im Rahmen der Jahrestagung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin verliehen.

§ 3

Der Stefan-Engel-Preis besteht aus einer Stefan-Engel-Medaille und einem Geldpreis von 5.000,00 Euro.

§ 4

Mit dem Stefan-Engel-Preis sollen besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie als Querschnittsfach in der Kinder- und Jugendmedizin unter Einschluss der angrenzenden Fachgebiete ausgezeichnet werden.

§ 5

Um den Stefan-Engel-Preis können sich Kinder- und Jugendärzt:innen sowie Wissenschaftler:innen aus nahestehenden Bereichen aus dem deutschen Sprachraum bewerben. Bevorzugt werden wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Entwicklungs- und Sozialpädiatrie sowie der Versorgungsforschung, die insbesondere folgende Themen behandeln:

- Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter unter Berücksichtigung familienorientierter Präventionskonzepte,
- Konzepte zur Verbesserung der interdisziplinären Vernetzung im Bereich des Gesundheitswesens und der Gesundheitswissenschaften,
- Projekte zur Unterstützung benachteiligter, chronisch kranker und behinderter Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien hinsichtlich Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Integration,
- Konzepte zur Stärkung der Rechte des Kindes entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention.

Bewerber:innen reichen ihr Manuskript oder ihre bereits publizierte Arbeit mit Lebenslauf, wissenschaftlichem Werdegang und Publikationsverzeichnis ein. Antragsfähig sind Arbeiten, die in den letzten drei Jahren in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wurden oder zum Zeitpunkt der Einreichung zur Veröffentlichung angenommen sind. Mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit darf keine gleichzeitige Bewerbung um einen anderen Preis erfolgen.

Die Bewerbungsfrist wird in dem Verbandsorgan "Kinderärztliche Praxis" mitgeteilt und soll 3 Monate vor Beginn der Jahrestagung, auf welcher der Preis verliehen wird, liegen. Es können auch Arbeiten mehrerer Autor:innen für den Preis in Betracht kommen. Es muss eindeutig gekennzeichnet sein, welche Person für die Arbeitsgruppe verantwortlich zeichnet. Die jeweiligen Anteile wissenschaftlicher Forschung der einzelnen Autor:innen müssen eindeutig gekennzeichnet werden.

§ 6

Der Stefan-Engel-Preis soll bevorzugt an den wissenschaftlichen Nachwuchs vergeben werden. Das Bewerbungsalter soll in aller Regel 45 Jahre nicht überschreiten. Inhaber:innen von Lehrstühlen sind als Bewerber:innen nicht zugelassen. Der Preis kann geteilt werden. Wenn eine Jahrestagung ausfällt, kann der Preis bei der folgenden Jahrestagung verliehen werden.

§ 7

Ein Preisrichter:innenkollegium von drei Mitgliedern, die vom Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin nach Abstimmung mit dem Vorstand berufen werden, entscheidet über die Vergabe des Preises. Die Preisrichter:innen haben die Berechtigung, sich durch Sachverständige beraten zu lassen.

§ 8

Als Preisrichter:in und Berater:in darf nicht tätig werden, wer

- a) selbst als Preisträger:in in Betracht kommt,
- b) mit einer Bewerberin/einem Bewerber verwandt ist,
- c) mit einer Bewerberin/einem Bewerber im Verhältnis als Lehrer:in oder Schüler:in steht.

§ 9

Die Preisrichter:innen entscheiden in einfacher Mehrheit, welcher Arbeit der Preis zuerkannt werden soll. Wird keine Arbeit für preiswürdig gehalten, so können nach zwei Jahren gegebenenfalls bei gesicherter Finanzierung zwei Preise verliehen werden.

§10

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.